



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

01/2020

In dem Verfahren der VTZ Saarpfalz (**Antragssteller**) gegen die Oberliga - RPS (**Antragsgegner**), wegen des Einspruchs gegen den Bescheid 00012/2020/RPS der Spielleitenden Stelle vom 16.10.2020, fällte das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 24.02.2021, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Stephan Krempel,	Handballverband Rheinland, als Beisitzer

einstimmig, das nachfolgende

Urteil:

1. Dem Einspruch der VTZ Saarpfalz wird stattgegeben
2. Der Bescheid der Spielleitenden Stelle wird aufgehoben. Etwa bereits geleistete Zahlungen sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.
3. Die vom Einspruchsführer gezahlte Rechtsmittelgebühr in Höhe von 100,- €, ist zu erstatten.
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt die Oberliga – RPS (§ 59 Abs. 1 RO), siehe Kostenaufstellung im Anhang

gez.
Rainer Besch


Leonhard Gräf

gez.
Stephan Krempel



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 01/20 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 02.10.2020 sollte das Spiel in der Oberliga-RPS der Männer mit der Spiel-Nr. 20000250 zwischen der VTZ Saarpfalz und dem TV Homburg stattfinden. Wegen eines längeren Stromausfalls, welcher laut Aussage des VTZ Saarpfalz auch die Spielstätte der VTZ Saarpfalz, die Westpfalzhalle, betroffen hat, konnte das Spiel nicht ausgetragen werden.

Nach mehreren Telefonaten am Spieltag zwischen der Spielleitenden Stelle, Schiedsrichtereinteiler und der VTZ Saarpfalz wurde das Spiel von der Spielleitenden Stelle abgesetzt.

Eine neue Terminierung wurde zwischen den beiden beteiligten Vereinen über das EDV-System nach mehreren Versuchen abgestimmt. Einen offiziellen Nachweis über den Stromausfall und dass dadurch das Spiel nicht stattfinden konnte, hat der VTZ Saarpfalz der Spielleitenden Stelle nicht vorgelegt.

Mit Datum 16.10.2020 hat die Spielleitende Stelle einen Bescheid erlassen. Als Sachverhalt wurde angegeben alter Termin: 02.10.2020 ; neuer Termin: 10.1.2021, 18:00.

Gegen diesen Bescheid hat die VTZ Saarpfalz, mit Datum 25.10.2020, form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Sie begründet diesen Einspruch damit, dass der Bescheid bereits aus formellen Gründen nicht mit der Rechtsordnung des DHB vereinbar sei. Entscheidungen der Spielleitenden Stellen müssen einen Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angaben der die Entscheidung tragenden Bestimmungen angeben. (§45 Abs.1 S.1DHB RO). Es würde auch die vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung fehlen. Des Weiteren ist der VTZ Saarpfalz der Auffassung, dass es sich in diesem Fall um keine Spielverlegung handelt.

Vom Gericht wurden die Spielleitende Stelle und die VTZ Saarpfalz schriftlich als Zeugen gehört.

Mit Schreiben vom 11.01.2021 wurde die VTZ Saarpfalz über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 12.01.2021 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurden die Einspruchsschrift, der Spielbericht, der angefochtene Bescheid und die Zeugenaussagen zur Stellungnahme übermittelt.

Die Oberliga RPS gibt folgende Stellungnahme ab. Auf Grund der Zeugenaussagen steht faktisch fest, dass eine Spielverlegung seitens des VTZ Saarpfalz beantragt wurde und der notwendige Beweis für die Gründe der Spielabsetzung und Neuansetzung nicht erbracht wurden. Es wird die Zurückweisung des Einspruchs beantragt.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Entscheidungsgründe:

Dem Einspruch der VTZ Saarpfalz war zu entsprechen.

Es kann dahinstehen, inwieweit es sich um eine Spielverlegung oder eine Neuansetzung des Spiels handelt. Der angefochtene Bescheid der Spielleitenden Stelle kann schon aus formalen Gründen keinen Bestand haben, denn ihm fehlt die erforderliche hinreichende Bestimmtheit. Nach §45 Abs. 1 RO DHB Stand 06.08.2020 sind Entscheidungen der Spielleitenden Stellen durch Bescheid zu erstellen. „In diesen sind der wesentliche Tatbestand und die wesentlichen Entscheidungsgründe unter Angabe der die Entscheidung tragenden Bestimmungen anzugeben“.

Es muss klar sein, was denn überhaupt sanktioniert worden ist. Dem entsprechend hat die 1. Kammer des Bundesgerichts in der ergangenen Entscheidung vom 15.07.2015- 1 K 02/2015 ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt, aber ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

So liegt es auch hier, unter der Überschrift Sachverhalt, wurde lediglich aufgeführt:

alter Termin: 2.10.2020

neuer Termin 10.1.2021, 18:00

Es ist für den Betroffenen kein erkennbarer Grund vorhanden, warum der Bescheid erlassen wurde. In dem Bescheid sind auch keine tragenden Bestimmungen wie gefordert angegeben.

Gleichlautend hat ebenfalls das Bundesgericht im Urteil 04/2016 vom 10. August 2016 geurteilt.

„Dieses hat ausgeführt, dass der Spielleitenden Stelle mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfes auch nichts unmögliches oder Unzumutbares abverlangt wird.“

Die fehlende Rechtsmittelbelehrung im Bescheid hätte diesen nicht unwirksam werden lassen. Fehlt diese, wird die Rechtsbehelfsfrist nicht in Gang gesetzt. Dadurch wird der Bescheid erst nach Ablauf von 6 Monaten unanfechtbar §45 Abs.3 DHB RO. Um schnellstmögliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten an einem Verfahren sicher zu stellen, sollte man darauf achten, dass eine Rechtsbehelfsbelehrung immer beigefügt ist.

Das Gericht ist auch zu der Auffassung gekommen, dass man sich das ganze Verfahren vermutlich hätte ersparen können, wenn der Spielleitenden Stelle von der VTZ Saarpfalz, wie in den Durchführungsbestimmungen der Oberliga RPS in Anlage 2 Punkt 3 gefordert, ein offizielles Schreiben über den Stromausfall in der Westpfalzhalle vorgelegt worden wäre.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies die Oberliga RPS. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 75,00 €

Dieser Betrag in Höhe von 75,00 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 01/2020

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 09.03.2021



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

VTZ Saarpfalz per Einschreiben und per Mail

per Mail:

Geschäftsstelle zur Veröffentlichung

VP Recht

Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht

Spielleitende Stelle, Klassenleiter Josef Lerch

Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merchweiler, den 09.03.2021

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 01/2020

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon des Vorsitzenden	5,00 €
3. <u>Gebühr für Urteil lt. DFB Oberliga RPS §10 Abs. 3</u>	<u>25,00 €</u>
Gesamt	75,00 €

Leonhard Gräf

Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS